

➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Informationen zum Streik im Allgemeinen Sozialen Dienst Seite 1
- Beitragssatzung Seite 1f.
- Ämter geschlossen Seite 2
- Bebauungsplan „Ehemalige Brauerei Wormser Straße“ Seite 2f.
- Müllabfuhrverschiebung Seite 3

Stellenausschreibungen

- Anwendungsbetreuer/-in EDV-Fachverfahren Amt 51 Seite 3f.
- Sachgebietsleiter/-in Rechnungswesen GWM Seite 4
- Ausbildung Berufskraftfahrer/-in Seite 5

Impressum Seite 4

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Informationen zum Streik im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und bei der Jugendgerichtshilfe

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe befinden sich ebenfalls im unbefristeten Streik. Es können daher nur Not- und Krisenfälle bearbeitet werden.

Der Allgemeine Sozialdienst ist von Montag-bis Donnerstag von 9.00 Uhr -15.30 Uhr und an Freitagen von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Nummer 06131/12-2942 für dringende Notfälle erreichbar.

Außerhalb dieser Zeiten sind die bekannten Notfallnummern von Polizei (110) und Rettungsdiensten (112) anzuwählen.

Der **Fachbereich Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe** ist während des aktuellen Streiks der MitarbeiterInnen im Sozial- und Erziehungsdienst ebenfalls nur eingeschränkt verfügbar. In Notfällen steht er von Montag-bis Donnerstag von 9.00 bis 15.30 Uhr und an Freitagen von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Nummer 06131-5861024 zur Verfügung.

SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 20.05.2015

Der Stadtrat hat am 20. Mai 2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2014

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	€
01.01 - City/Neustadt	0,1356
01.04 - Oberstadt	0,0035
04.00 - Gonsenheim	0,0135
07.00 - Lerchenberg	0,0078
09.00 - Bretzenheim	0,0230
10.00 - Hechtsheim	0,0100

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 20. Mai 2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ämter geschlossen

Am Mittwoch, 03. Juni 2015, sind folgende Ämter geschlossen: das Hauptamt, das Revisionsamt und das Bauamt.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

I. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Der Bebauungsplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" soll eine sinnvolle städtebauliche Ordnung für das Areal der ehemaligen Brauerei in der Wormser Straße gewährleisten, sowie die städtebaulichen und ortsbildprägenden Eigenheiten bewahren und langfristig sichern. Angestrebt wird dabei die Entwicklung einer Wohnbebauung, um die Lagegunst unmittelbar an der Rheinfront für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers zu nutzen.

II. Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 20.05.2015 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes **"Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"** hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2015 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung W 105-VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung W 105-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder



2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

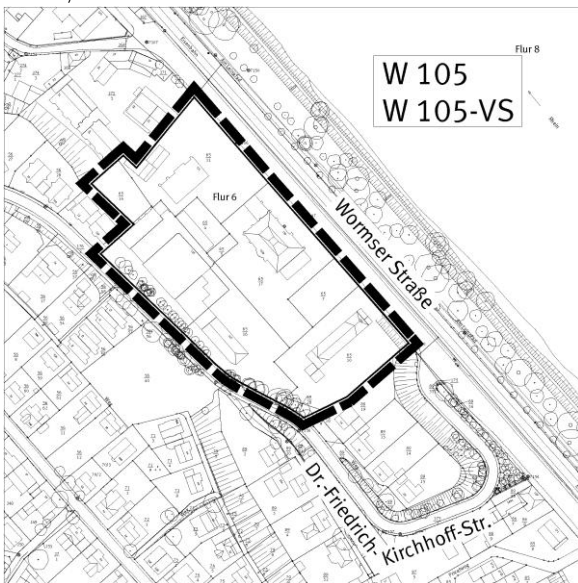
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre - Satzung W 105-VS - und der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" sind identisch.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Areal der ehemaligen Brauerei zwischen der Wormser Straße und der Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 105" wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Wormser Straße,
- im Südosten durch die Flurstücke Gemarkung Weisenau, Flur 6, Flst. 89/16, Flst. 89/18, Flst. 89/19,
- im Südwesten durch die Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße,
- im Nordwesten durch die Flurstücke Gemarkung Weisenau, Flur 1, Flst. 273/3 und Flur 6, Flst. 65/12.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung W 105-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 29.05.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....

Öffentliche Bekanntmachung
Müllabfuhr in der Woche vom 1. Juni bis 6. Juni 2015

Infolge des Wochenfeiertages am Donnerstag, 4. Juni 2015 (Fronleichnam), verschieben sich ab Donnerstag die Abfuhrtermine der Müllabfuhr um jeweils einen Tag zum Wochenende hin.

Die Abfuhr der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) ist von der Terminverschiebung im gleichen Umfang betroffen.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, 6. Juni 2015.

Mainz, 26. Mai 2015
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

.....

Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser Amt für Jugend und Familie eine/einen

Anwendungsbetreuerin / Anwendungsbetreuer EDV-Fachverfahren

Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst und besondere soziale Dienste

befristet bis 31.12.2016

Kennziffer 51/35

Aufgaben u. a.:

- Systembetreuung und Pflege der in den Sozialen Diensten eingesetzten Fachsoftware (z.B. Administration, Tests, Datenpflege, statistische Auswertungen, Dokumentationen)
- Zuarbeit bei Steuerung und Controlling
- Entwicklung und Pflege Benutzerhandbuch
- Vorbereitung und Durchführung von Anwenderschulungen

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wünschenswert



- Verständnis für Organisations- und Geschäftsprozesse sowie Informationstechnik
- Einschlägige Erfahrungen im datenverarbeitenden Bereich
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit

Entgeltgruppe 9 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14.06.2015 unter Angabe der Kennziffer 51/35 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unsere Gebäudewirtschaft Mainz** eine

Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter Rechnungswesen
Abteilung Dienstleistungsmanagement
Kennziffer 69/8

Aufgaben u.a.:

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung
- Aufstellen des Jahresabschlusses
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Vorbereitung und Mitwirkung bei externen Prüfungen
- betriebswirtschaftliche Analysen
- Vorbereitung der Steuererklärung
- Kostenrechnung
- Berichtswesen
- Mitarbeiterführung
- Ansprechpartner/-in für Wirtschaftsprüfer/-innen

Wir erwarten:

- abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
- umfangreiche und vielseitige betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen, in der Bilanzierung, im Steuerwesen und in der Kosten- und Leistungsrechnung
- Qualifizierung als Bilanzbuchhalter ist wünschenswert
- Sicherheit in finanztechnischen und bilanziellen Fragestellungen
- mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung

- sicheres Auftreten
- gute Office-Anwenderkenntnisse
- fundierte SAP-Kenntnisse
- Kenntnisse des kommunalen Haushaltsrechtes
- Einsatzbereitschaft
- eine sehr selbstständige und eigenverantwortliche sowie sorgfältige, systematische und zuverlässige Arbeitsweise
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14.06.2015 unter Angabe der Kennziffer 69/8 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Landeshauptstadt Mainz

Ausbildung

Ausbildung

bei der Landeshauptstadt Mainz: Interessant und vielseitig

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bietet für das Jahr 2015 einen Ausbildungsplatz als

Berufskraftfahrer/in

Ausbildungsinhalte:

- Erwerb des Führerscheins Klasse CE in der betriebsinternen Fahrschule
- Fahrzeugtechnik
- Ladungssicherung
- Diagnose von Störungen
- Rechts- und Sicherheitsvorschriften

Ablauf der Ausbildung:

- praktische Ausbildung in allen Bereichen des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz
- theoretische Ausbildung an der Berufsbildenden Schule III Mainz

Ausbildungsbeginn und -dauer:

- 1. September 2015 für die Dauer von 3 Jahren

Ausbildungsvergütung:

- 853,26 Euro im ersten Ausbildungsjahr

Einstellungsvoraussetzungen:

- Mindestalter 16 Jahre
- guter Hauptschulabschluss
- erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.



Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 30. Juni 2015 an:

Landeshauptstadt Mainz

10 - Hauptamt

Postfach 3820

55028 Mainz

E-Mail: ausbildung@stadt.mainz.de

www.mainz.de/ausbildung

